



Dezember 2007

Rentenbezugsdauer

Lebenserwartung steigt¹

Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer aller Versichertenrenten ist deutlich angestiegen. Bei Männern lag sie bei rd. 10 Jahren im Jahr 1960 und bei ca. 15 Jahren im Jahr 2006 – eine Steigerung von fünf Jahren. Noch deutlicher ist die Veränderung bei den Frauen: Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer verlängerte sich im Betrachtungszeitraum von 11 auf zwischenzeitlich 20 Jahre. Zum Anstieg der Lebenserwartung, Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung, München: „ (...) Wollte man das heutige Rentenniveau bis zum Jahr 2050 ohne eine Erhöhung des Beitragssatzes und des anteiligen Bundeszuschusses allein durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit halten, so müßte nach einer Berechnung der Vereinten Nationen das gesetzliche Rentenalter in Deutschland nicht auf 67 Jahre, sondern auf 77 Jahre ansteigen. Das ist zu absurd, als daß man sich damit ernsthaft auseinandersetzen könnte. Nach einer Prognose des Statistischen Bundesamtes wird die Restlebenserwartung von sechzigjährigen Männern im Jahr 2050 etwa 24 Jahre betragen. Die Erhöhung des Rentenalters auf 77 Jahre hieße also, daß man ein Leben lang arbeitet, um zum Schluß gerade einmal sieben Jahre eine Rente zu erhalten. Nur die Frauen, die über das sechzigste Lebensjahr hinaus im Schnitt noch 28 Jahre leben, hätten ein wenig mehr von der Sache. (...)“²

Neuerung bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Von der Öffentlichkeit weitestgehend unbemerkt können seit Anfang 2005 hinterbliebene Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, bei Tod ihres Partners, wie Witwen oder Witwer eine Rente wegen Todes und eine Rentenabfindung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Voraussetzung dafür ist, daß der verstorbene Partner bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre (also 60 Monate) Beiträge einbezahlt und die Lebenspartnerschaft mindestens ein Jahr bestanden hat. Mit dem Ende 2004 beschlossenen Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts wurden die Rechte der ca. 18.000 gleichgeschlechtlichen Paare in Deutschland weitgehend den Rechten von Ehegatten angeglichen. Für viele Versorgungswerke führte dies zu einer nachträglichen Anpassung ihrer Satzung. Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG hat mit dem neuen Tarif AVmG2 einen modernen und ebenfalls sehr leistungsstarken Nachfolgetarif zum AVmG geschaffen. Beide Tarife sehen die Zahlung von Hinterbliebenenleistungen auch an Lebenspartner (inkl. gleichgeschlechtlicher Partner) vor.

Impressum

Herausgeber

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Theresienstr. 19, 80333 München
Internet: www.penskasse.de
Ihre Ansprechpartner: Thomas Schätz, Karsten Weber

Copyright C 2007

Die Beiträge und Informationen wurden durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG und zuverlässige Dritte sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG in irgendeiner Form veröffentlicht, vervielfältigt, bearbeitet oder sonst wie verändert werden. Ebenso bleiben die Rechte für eine Wiedergabe in jeglicher Form, insbesondere in Print-, elektronischen und anderen Medien vorbehalten.

¹ Quelle: Deutsche Rentenversicherung

² Erhöhung des Rentenalters Stellungnahme zur Anhörung am 26. Februar 2007 (www.cesifo-group.de)